

Unterrichtung

durch das Europäische Parlament

Entschließung zum Abschluß des Verfahrens der Konsultation des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat für eine Richtlinie zur Änderung der Richtlinie 83/643/EWG zur Erleichterung der Kontrollen und Verwaltungsformalitäten im Güterverkehr zwischen Mitgliedstaaten

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat¹⁾,
 - vom Rat konsultiert (Dok. C2-90/85),
 - in Kenntnis seiner Entschließung vom 13. Januar 1983²⁾ zu dem Vorschlag der Kommission zur Erleichterung der Formalitäten und Kontrollen im Güterverkehr zwischen den Mitgliedstaaten,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Wirtschaft, Währung und Industriepolitik sowie der Stellungnahme des Verkehrsausschusses (Dok. A2-181/85),
 - in Kenntnis der Abstimmung über den Vorschlag der Kommission,
1. billigt die Vorschläge für Verbesserungen an der Richtlinie von 1983 zur Erleichterung der Kontrollen und Verwaltungsformalitäten im Güterverkehr zwischen Mitgliedstaaten;
 2. begrüßt insbesondere die vorgeschlagenen Änderungen, mit denen den Forderungen, die das Parlament in seiner Entschließung zur Richtlinie von 1983²⁾ erhoben hat, Rechnung getragen wird, und zwar die Möglichkeit, Gebühren mit Schecks oder ähnlichen Zahlungsmitteln zu zahlen, sowie die Einführung eines EDV-Systems, in dem alle wichtigen Informationen über die Zolldienststellen zusammengefaßt sind;

¹⁾ ABl. Nr. C 237 vom 18. September 1985

²⁾ ABl. Nr. C 42 vom 14. Februar 1983

Zugeleitet mit Schreiben des Generalsekretärs des Europäischen Parlaments – 85 38169 – vom 23. Dezember 1985.

Das Europäische Parlament hat die Entschließung in der Sitzung vom 13. Dezember 1985 angenommen.

3. ist der Auffassung, daß der Vorschlag der Kommission, die Öffnungszeiten der Kontrollstellen innerhalb der einzelnen Mitgliedstaaten den Öffnungszeiten der Zollstellen an den Grenzen anzugleichen, von wesentlicher Bedeutung ist, um die Formalitäten und Kontrollen von den Grenzen ins Landesinnere zu verlagern;
4. betont jedoch, daß die Erleichterung der Kontrollen und Formalitäten nur ein Zwischenstadium darstellt und das Endziel die Abschaffung der innergemeinschaftlichen Grenzen ist;
5. beauftragt seinen Präsidenten, dem Rat, der Kommission und den Parlamenten der Mitgliedstaaten den Text des Vorschlags der Kommission in der aus den Abstimmungen des Parlaments hervorgegangenen Fassung mit der dazugehörigen Entschliebung als Stellungnahme des Parlaments zu übermitteln.